

## Positionspapier des VIFD

---

### zum Thema Arbeitszeiten

Dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ein besonders hoher Stellenwert beigemessen. Arbeitszeiten werden für alle Werkstätigen einerseits über das Arbeitszeitgesetz ArbZG eindeutig definiert und geregelt. Andererseits gibt es für bestimmte Berufsgruppen Sonderbestimmungen, wie beispielsweise für die Berufskraftfahrer\*innen. Unter anderem werden die Arbeitszeiten für LKW-Fahrer\*innen gesondert im §21a ArbZG beschrieben.

Eine Sonderstellung nimmt hierbei der Fahrlehrerberuf ein. Anders als bei anderen Tätigkeiten kommt bei Fahrlehrer\*innen das ArbZG zwar ebenfalls zur Anwendung, wird jedoch zusätzlich durch das eigenständige Fahrlehrergesetz FahrlG binnenreglementiert. So bestimmt § 12 FahrlG, dass die zulässige Höchstarbeitszeit in der praktischen Ausbildung für Fahrlehrer\*innen 495 Minuten pro Arbeitstag beträgt. Für die maximale tägliche Arbeitszeit gilt wiederum die für die meisten Berufsgruppen gültige Regelung des ArbZG mit 600 Minuten.

#### **Kleine Änderung mit großer Wirkung**

Die 495 Minuten der täglich zulässigen praktischen Ausbildungszeit eines Fahrlehrers/ einer Fahrlehrerin ergeben sich aus der Dauer einer idealen praktischen Fahrstunde von 45 Minuten multipliziert mit dem Faktor 11. Dies bedeutet, dass ein Fahrlehrer/eine Fahrlehrerin nach der seit Jahrzehnten gültigen Regelung im FahrlG am Tag insgesamt 11 praktische Fahrstunden von 45 Minuten Länge abhalten darf, wobei auch praktische Prüfungen als solche gewertet werden.

Die Einführung des elektronischen Prüfprotokolls bei der Fahrerlaubnisklasse B zum 01. Januar 2021 und die einhergehende Verlängerung der praktischen Prüfungszeit von 45 Minuten auf 55 Minuten ergibt einen Konflikt mit der maximalen täglichen praktischen Ausbildungszeit von 495 Minuten, da hierfür bislang keine Ausgleichslösung vorgesehen ist. Konkret bedeutet dies für die Fahrlehrer\*innen und Fahrschulunternehmen, dass

- bei einer einzigen praktischen Prüfung am Tag dem Fahrlehrer/der Fahrlehrerin eine komplette praktische Fahrstunde verloren geht, da er/ sie sonst die zulässige praktische Ausbildungszeit illegaler Weise um 10 Minuten überziehen müsste. Dies ist der Anrechnung der kompletten Prüfungszeit auf die maximale praktische Ausbildungszeit eines Fahrlehrers/ einer Fahrlehrerin geschuldet.
- die Fahrschulunternehmen durch diese Praxis wirtschaftliche Einbußen erleiden, da eine komplette praktische Fahrstundeneinheit für jeden Fahrlehrer/ jede Fahrlehrerin pro praktischer Prüfung am Tag verloren geht.
- die Knappheit an Ausbildungskapazitäten in den Fahrschulen zusätzlich vergrößert wird und die Unternehmen der hohen Nachfrage der Kunden im privaten wie gewerblichen Bereich noch weniger nachkommen können.
- sich die Ausbildungszeiten verlängern und damit auch die Kosten der Ausbildung steigen.

#### **Nachbesserungen dringend erforderlich**

Der **VIFD** drängt ob seiner positiven Einstellung zum elektronischen Prüfprotokoll zu einer zeitnahen Nachbesserung hinsichtlich der Arbeitszeitenregelung für die praktische Ausbildung von Fahrlehrern. Weder die künstliche Verknappung der Ausbildungskapazitäten noch die Verleitung der Fahrlehrer zu illegalem Handeln kann im Interesse des Gesetzgebers sein. Als Ausweg bleibt entweder



# VIFD

VERBAND INNOVATIVER  
FAHRSCHULEN DEUTSCHLAND e. V.

- eine entsprechende Anhebung der maximalen praktischen Ausbildungszeit pro Tag
- oder die generelle Wertung einer praktischen Prüfung als ideale Praxiseinheit von 45 Minuten unabhängig von ihrer Dauer.

Darüber hinaus gibt der **VIFD** zu bedenken, ob die seit Jahrzehnten gültige Regelung des § 12 FahrIG noch zeitgemäß ist und den Erfahrungen aus der Fahrschulpraxis entspricht. Wie viele praktische Fahrstunden ein Fahrlehrer/ eine Fahrlehrerin am Tag absolvieren kann ist nicht zuletzt von der individuellen Tagesform abhängig. Das heißt, dass an einem Tag bereits wenige praktische Fahrstunden genügen, bis die persönliche Belastungsgrenze erreicht ist, während an einem anderen Tag durchaus mehr als die gesetzlich festgelegten 11 Fahreinheiten abgehalten werden könnten.

Der **VIFD** möchte in diesem Zusammenhang weder die Qualität der Ausbildung gefährden, noch das Prinzip der Verkehrssicherheit oder den Schutz von Arbeitnehmer\*innen in Frage stellen. Der Gesetzgeber sollte den Unternehmen als ökonomisch geführte Wirtschaftsbetriebe jedoch die Möglichkeit gegeben, den Fahrlehrer\*innen bei entsprechender persönlicher Kondition im Rahmen des ArbZG auch mehr als die im FahrIG festgelegten 11 Praxiseinheiten pro Tag zu ermöglichen. Dies würde sich aus unserer Sicht nicht zuletzt auch positiv auf die durch den Fahrlehrermangel hervorgerufene Knappheit an Ausbildungskapazitäten bei allen Fahrerlaubnisklassen auswirken.

### **Wir fordern von den politischen Verantwortlichen dahingehend**

- 1) eine Nachbesserung hinsichtlich der Arbeitszeitenregelung nach § 12 FahrIG, hervorgerufen durch die Verlängerung der praktischen Prüfung durch die Einführung des elektronischen Prüfprotokolls bei der Fahrerlaubnisklasse B, entweder durch die Anhebung der maximalen praktischen Ausbildungszeit pro Tag oder die generelle Wertung einer praktischen Prüfung als ideale Praxiseinheit von 45 Minuten unabhängig von ihrer Dauer.
- 2) die Überarbeitung des § 12 FahrIG hinsichtlich einer Erweiterung der höchstmöglichen praktischen Ausbildungseinheiten der Fahrlehrer\*innen pro Tag, sofern diese sich im Rahmen des ArbZG bewegt und nicht die Qualität der Ausbildung sowie die Verkehrssicherheit negativ beeinträchtigt.
- 3) die generelle Überführung der Arbeitszeitenregelung für Fahrlehrer\*innen in das ArbZG.
- 4) eine Angleichung der Arbeitszeiten der Fahrlehrer\*innen an die Sozialvorgaben für Berufskraftfahrer\*innen.
- 5) die Gleichbehandlung von Fahrlehrer\*innen mit anderen Berufsgruppen im Rahmen der europäischen Gesetzgebung und Rechtsprechung.